

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/7912 –

Berichte über Informationen des Bundesnachrichtendienstes für türkische Angriffe auf Nordirak

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Dezember 2007 fliegt die türkische Luftwaffe regelmäßig Angriffe auf mutmaßliche kurdische Guerillastellungen der Arbeiterpartei Kurdistans PKK im Nordirak. Die Zieldaten stammen zu einem Großteil von der US-Luftaufklärung und aus US-Geheimdienstinformationen. Wie von der Enthüllungsplattform „Wikileaks“ veröffentlichte US-Botschaftsdepeschen beweisen, hatten der damalige US-Präsident George W. Bush und der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan im November 2007 zu diesem Zweck die Bildung einer „Combined Intelligence Fusion Cell“ (CIFC) vereinbart.

An die Türkei weitergegeben werden laut einer Botschaftsdepesche neben eigenen Daten auch Erkenntnisse „von Geheimdiensten, die das Europäische Kommando unterstützen“. Gemeint ist damit das regionale Oberkommando der US-Streitkräfte in Stuttgart-Vaihingen Eucom, in dem eine größere Anzahl von Mitarbeitern des US-Militärgeheimdienstes DIA arbeitet. Zu den mit Eucom kooperierenden Diensten gehört auch der Bundesnachrichtendienst (BND). „Ob Informationen des BND dazu benutzt wurden, PKK-Ziele zu orten und zu bombardieren, ist derweil unklar. Doch die politische Brisanz eines solchen Vorgangs wäre enorm – ganz gleich, ob der BND eingeweiht war oder nicht“, heißt es in „SPIEGEL ONLINE“ (www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,786304,00.html).

Durch die bis heute andauernden türkischen Luft- und Artillerieangriffe auf den Nordirak wurde nach Informationen der Kurdischen Regionalregierung (KRG) in erheblichem Maße zivile Infrastruktur zerstört. Mehrere Dörfer mussten geräumt werden und zivile Todesopfer waren mehrfach zu beklagen.

1. Hat der BND seit 2007 Informationen über die Arbeiterpartei Kurdistans PKK an US-Geheimdienste weitergegeben?

Der BND unterhält im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zur Beschaffung und Auswertung von Informationen mit außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland routinemäßig Kontakt zu auslän-

dischen Nachrichtendiensten. Vor diesem Hintergrund stand der BND auch im angefragten Zeitraum mit den zuständigen US-amerikanischen Nachrichtendiensten zum Thema Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) im Erkenntnisaustausch.

- a) Wenn ja, was für Erkenntnisse waren das, wann wurden sie weitergegeben, und an welche US-Stelle?

Bei den Kontakten mit den amerikanischen Nachrichtendiensten wurden strategische Lageinformationen über die PKK ausgetauscht, um hierüber Erkenntnisse zu gewinnen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Eine Übergabe von konkreten Koordinaten bzw. targetingfähigen Informationen an US-Stellen erfolgte nicht.

- b) Wenn ja, inwieweit wurde eine Weitergabe solcher Daten an Dritte ausdrücklich gestattet oder untersagt?

Der BND hat im angefragten Zeitraum keine an die amerikanischen Nachrichtendienste übermittelten Informationen zur Weitergabe an Dritte freigegeben. Im schriftlichen Erkenntnisaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten wird im Übrigen vom BND ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung des Bundesnachrichtendienstes untersagt ist.

- c) Wenn nein, inwieweit gab es diesbezügliche Anfragen von US-Geheimdiensten an den BND, und warum wurden diese negativ beschieden?

Die Beantwortung der Frage ist obsolet, da ein Erkenntnisaustausch mit US-amerikanischen Nachrichtendiensten stattgefunden hat.

2. Hat der BND Informationen über die Arbeiterpartei Kurdistans PKK an den türkischen Geheimdienst weitergegeben?

Der BND steht zwecks Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags mit dem türkischen Nachrichtendienst MIT bezüglich der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) im Erkenntnisaustausch.

- a) Wenn ja, was für Erkenntnisse waren das, wann wurden sie weitergegeben, und an welche türkische Stelle?

Mit dem türkischen Nachrichtendienst wurden im Zeitraum 2007 bis heute strategische Informationen über die PKK ausgetauscht, um hierüber Erkenntnisse zur Organisation zu gewinnen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Eine Weitergabe von Koordinaten bzw. targetingfähigen Informationen an türkische Stellen erfolgte nicht.

- b) Wenn nein, inwieweit gab es diesbezügliche Anfragen vonseiten der Türkei an den BND, und warum wurden diese negativ beschieden?

Die Beantwortung dieser Frage ist obsolet, da ein Erkenntnisaustausch mit dem türkischen Nachrichtendienst stattgefunden hat.

3. Inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass deutsche Geheimdienstinformationen bezüglich der PKK, die an türkische oder US-Stellen weitergegeben wurden, von der Türkei für Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak genutzt werden?

Da keine Koordinaten bzw. targetingfähigen Informationen von deutschen Nachrichtendiensten an türkische oder US-Stellen weitergegeben wurden, kön-

nen entsprechende Daten nicht von der Türkei für gezielte Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak genutzt worden sein.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die seit Dezember 2007 laufenden türkischen Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten?

Die völkerrechtliche Zulässigkeit derartiger Operationen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine generelle Aussage im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung daher nicht treffen.

5. Welche Informationen über Schäden an ziviler Infrastruktur und Opfer unter der Zivilbevölkerung durch türkische Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak seit Ende 2007 liegen der Bundesregierung vor (bitte Quelle und Zeitpunkt angeben)?

Seit Dezember 2007 kommt es immer wieder zu türkischen Luftangriffen im Nordirak, wobei es nach Kenntnis der Bundesregierung zweimal (2008 und 2011) auch zu begrenzten Nacheileoperationen von türkischen Bodentruppen als Reaktion auf Angriffe gegen türkische Militärposten kam. Eigene Erkenntnisse über Schäden an ziviler Infrastruktur und Opfer unter der Zivilbevölkerung durch türkische Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak seit Ende 2007 liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Informationen über getötete PKK-Mitglieder und zerstörte PKK-Infrastruktur durch türkische Luft- und Artillerieangriffe auf Ziele im Nordirak seit Ende 2007 liegen der Bundesregierung vor (bitte Quelle und Zeitpunkt angeben)?

Die sog. Guerillaeinheiten der PKK veröffentlichen seit 2001 im Internet kontinuierlich Übersichten zu ihren jeweils getöteten Kämpfern. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung der Meinung, bei den Camps der PKK oder der Partei für ein freies Leben in Kurdistan (PJAK) im Nordirak handle es sich um sogenannte Terrorcamps im Sinne des § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB), und worauf stützt sich diese Einordnung?

Die PKK wurde 2002 von der Europäischen Union als terroristische Organisation gelistet und ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 29. Juli 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/6711). Der Tatbestand des § 89a StGB stellt die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe. Die Vorschrift knüpft dafür nicht daran an, ob die Unterweisung zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (§ 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB) in einer bestimmten Einrichtung oder an einem bestimmten Ort erfolgt. Die von den Fragesteller verwendete Formulierung „Terrorcamps im Sinne von § 89a StGB“ erscheint deshalb irreführend. Im Übrigen ist die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen von Strafvorschriften Sache der zur Strafverfolgung berufenen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Bundesregierung äußert sich nicht zum Vorliegen einzelner Tatbestandsvoraussetzungen einer Strafnorm.

8. In wie vielen Fällen wurden bislang Straf- und Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a und 91 StGB bezüglich der PKK oder PJAK eingeleitet, und mit welchem Ergebnis?

Die Strafverfolgung ist grundsätzlich Sache der Länder. Der Generalbundesanwalt kann bei einer Straftat nach § 89a StGB wegen der Bedeutung des Falles die Verfolgung übernehmen (§ 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Der Bundesregierung ist weder ein Strafverfahren noch ein Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a und 91 StGB bezüglich der PKK oder PJAK bekannt.